

Art des Dokuments:	Version:	Seiten:	Bereich:	Kst:	Anwendung:	Gültigkeit:	Vertraulichkeitsstufe:
MU	V001	1 von 1	VM		Qualitätsmanagement	bis Widerruf	öffentlich

ALLGEMEINE ANNAHMEBEDINGUNGEN ZUR ERNTE 2023 FÜR GETREIDE, MAIS, ÖLSAATEN, HIRSE UND LEGUMINOSEN

Die ZG Raiffeisen eG (im Folgenden ZG) muss sich bei der Erfassung und Vermarktung der o.g. Produkte ständig steigenden Qualitätsanforderungen stellen. Der Gesetzgeber und unsere Abnehmer verlangen die Einhaltung zahlreicher Vorgaben (z.B. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, GMP+, u.a.). Unsere landwirtschaftlichen Getreidelieferanten (im Folgenden Anlieferer) müssen daher die nachfolgend beschriebenen Vorgaben einhalten.

1. Die angelieferten Produkte
 - a) sind nach Kenntnis des Anlieferers gesund und handelsüblich, frei von zum Zwecke der Aussaat behandeltem/n Getreide/Saaten sowie frei von Schimmel und stellen keine Gefahr für Mensch, Tier oder Umwelt dar. Auf die Einhaltung der Grenzwerte/Richtwerte von
 - Mutterkorn,
 - Schimmelpilzgifte (sogenannte Mykotoxine wie z.B. DON, ZEA, Fumonisine, Aflatoxine etc.) und
 - giftigen Unkrautsamen (Ambrosie, Schierling, usw.)
 wird im Besonderen durch Maßnahmen auf dem Feld geachtet (Verordnung (EG) Nr. 1126/2007),
 - b) werden unter Beachtung der Grundsätze der fachlichen Praxis und der gesetzlichen Bestimmungen erzeugt und behandelt und sind Ursprungserzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft,
 - c) stammen nach Wissen und Kenntnisstand des Anlieferers nicht aus gentechnisch verändertem Saatgut und unterliegen nicht der Kennzeichnungspflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel sowie der Verordnung (EG) Nr. 1830 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln,
 - d) werden im gesamten Prozess (Anbau, Ernte, Lagerung und Transport) getrennt von Produkten gehalten, die nicht für den Lebens- oder Futtermittelbereich bestimmt sind oder GVO-kennzeichnungspflichtig sind (z.B. Soja, Rapsschrot),
 - e) sind frei von chemischen, physikalischen oder biologischen Stoffen, die dem Vorratsschutz dienen bzw. vorgenommene Vorratsschutzmaßnahmen sind vor der Lieferung/Erfassung dem zuständigen Personal zu melden,
 - f) werden bei Eigentrocknung, –reinigung und –lagerung des Anlieferers in sauberen Anlagen, mit geeigneter Technik und unter Beachtung jeglicher Gefahren für Mensch, Tier oder Umwelt bearbeitet. Feuchte Ware ist unmittelbar nach dem Drusch zu trocknen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass Schimmelpilze und nachfolgend Schimmelpilzgifte entstehen. Dies betrifft auch zwischengelagerte Ware.
2. Die Anlieferung von überlagertem Getreide oder Ölsaaten aus den Ernten der Vorjahre ist dem Lagerleiter Getreidesilo bzw. dem Niederlassungsleiter vor Beginn des Ablagevorganges anzuzeigen.
3. Dem Anlieferer sind weder Verunreinigungen mit verbotenen Stoffen noch mit tierischem Eiweiß von Säugetieren oder Vögeln bekannt. Es werden alle im Rahmen der fachlichen Praxis gebotenen Maßnahmen getroffen, um eine Kontamination mit verbotenen Stoffen zu vermeiden. Zulässig ist der Einsatz von Wirtschaftsdünger im Anbau.
4. Die Anbaufläche von Getreide und Ölsaaten darf nicht mit Klärschlamm oder verunreinigtem Kompost (z.B. Papierschlamm) gedüngt werden.
5. Beim Umgang mit den Produkten wird auf Hygiene geachtet, um die mikrobiologische Qualität des Getreides zu erhalten (Verhütung von schädlichen Mikroorganismen wie z.B. Salmonellen und Schimmel).
6. Der Transport erfolgt unter Einhaltung der Transportreihenfolge mit einem sauberen, trockenen Transportmittel.
7. Von jeder angelieferten Ware wird in Gegenwart des Anlieferers eine Rückstellprobe gezogen und versiegelt. Diese Probe gilt als repräsentatives Muster für die Anlieferung. Wird die Ware ab Feld oder ab Hof geladen, ändert sich der Erfüllungsort zur Probeentnahme auf den/die von der ZG festgelegte/n Warenempfänger/Erfassungsstelle.
8. Der Anlieferer bescheinigt mit seiner unterzeichneten Selbsterklärung, dass die zur Ernte angelieferte Ware den Vorgaben der Nachhaltigkeitsverordnungen entspricht. Die gemeldeten Mengen werden durch die ZG in ein Massenbilanzsystem eingepflegt. Er akzeptiert, dass zur Überprüfung der Nachhaltigkeit eine externe Zertifizierungsfirma auf seinem Betrieb Audits durchführt. Sollte kein Nachhaltigkeitszertifikat vorliegen, behält sich die ZG vor einen Abschlag auf die angelieferte Menge vorzunehmen.
9. Für den Liefervertrag zwischen dem Anlieferer und der ZG (gültig auch für Tageslieferungen) gelten die allgemeinen Kontraktbedingungen beim Getreidehandel der ZG. Für die Anlieferung von Bio-Erzeugnissen gelten zusätzlich die ergänzenden Bio-Annahmebedingungen 2023 für Getreide, Mais, Ölsaaten, Hirse und Leguminosen aus ökologischem Anbau.
10. In außergewöhnlichen Jahren mit großflächigen Qualitätsmängeln oder gesetzlichen Grenzwertüberschreitungen der Erntefrüchte behält sich die ZG ausdrücklich das Recht vor, nicht zum Kontraktpreis abzurechnen, sondern eine Abschlagszahlung vorzunehmen.

Die vorgenannten Bedingungen wurden dem Anlieferer rechtzeitig zur Kenntnis gebracht und auf Nachfrage erläutert. Mit seiner Unterschrift auf dem Annahmeschein bestätigt der Anlieferer, dass er die allgemeinen Annahmebedingungen zur Kenntnis genommen hat. Ist dem Anlieferer bekannt, dass die Ware eine oder mehrere der genannten Vorgaben nicht erfüllt, wird er die ZG vor der Übergabe der Ware darüber informieren. Nimmt die ZG die Ware dennoch an, wird schriftlich festgehalten, welche Vorgaben zum gegebenen Kenntnisstand nicht eingehalten werden konnten und welche Abweichungen zum Vertrag hieraus resultieren (z.B. Preisabschlag).

	Erstellt:	Verändert:	Geprüft:	Freigegeben:	© ZG Raiffeisen-Gruppe
Person:	Sauer	SchmittP	Risch, Burkart	Hodapp	
Datum:	27.04.2023	08.05.2023	15.05.2023	22.05.2023	